



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation in der Verwaltung

Federführend ist das Innenministerium

A. Problem

Im Verwaltungsverfahrensrecht gilt der Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungshandelns, so dass der Einsatz moderner elektronischer Kommunikationsmittel zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern sowie innerhalb der Verwaltung schon heute zulässig ist. Gleichwohl sind rechtliche Änderungen und Ergänzungen notwendig, um die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation durchgängig zu ermöglichen, insbesondere auch dort, wo der Grundsatz der Nichtförmlichkeit durch Schriftformerfordernisse eingeschränkt wird.

Der Bund hat sein Verwaltungsverfahrensrecht (Verwaltungsverfahrensgesetz, Sozialgesetzbuch, Abgabenordnung) sowie das Fachrecht durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), das am 1. Februar 2003 in Kraft getreten ist, für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation geöffnet. Der Gesetzentwurf des Bundes wurde gemeinsam mit den Ländern erarbeitet.

Um die entsprechenden modernen Kommunikationsmöglichkeiten auch für das jeweilige Landesrecht zu schaffen und zugleich bundesweit rechtssicheren elektronischen Rechtsverkehr zu eröffnen, müssen die Verwaltungsgesetze und das Fachrecht der Länder an das geänderte Bundesrecht angepasst werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Landesverwaltungsgesetz an die Neuregelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes angepasst.

Zugleich werden in weiteren Landesgesetzen und Landesverordnungen besondere Regelungen über die elektronische Kommunikation getroffen, soweit es nach dem derzeitigen Erkenntnisstand erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn von dem Grundsatz abgewichen werden soll, dass eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) versehene elektronische Form ersetzt werden kann.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelungen, was jedoch Verbesserungen im Bereich der elektronischen Kommunikation verhindern würde. Zudem würde dies zum

Auseinanderfallen von Bundes- und Landesrecht führen und den Grundsatz der Einheit des Verwaltungsverfahrensrechts erheblich gefährden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Aufgrund des Gesetzentwurfs selbst entstehen keine Kosten, da er lediglich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation im Verwaltungsverfahren setzt. Ein Zwang zur Einführung der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation und zur Schaffung der technischen Voraussetzungen entsteht dadurch nicht; es wird nur eine weitere Kommunikationsmöglichkeit neben den bestehenden Kommunikationswegen eröffnet.

Kosten entstehen erst, wenn von dieser Option Gebrauch gemacht wird und nur insoweit, wie der Zugang für den elektronischen Rechtsverkehr jeweils eröffnet wird. Durch die Einführung und auch die absehbare Zunahme elektronischer Kommunikation werden für die Verwaltung Kosten für die Einführung entsprechender Signaturanwendungen (Hard- und Software) und laufende Kosten (Pflege, Zertifizierungsstellendienstleistungen) entstehen, deren Höhe derzeit nicht bezifferbar ist.

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen ergeben sich aufgrund dieses Gesetzentwurfs ebenfalls nicht. Auch insoweit gilt, dass Kosten erst aufgrund der entsprechenden Organisationsentscheidungen der Kommunen entstehen werden.

2. Verwaltungsaufwand

Besonderer Vollzugsaufwand entsteht nicht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Vielmehr erleichtert das Gesetz den Zugang zu Verwaltungsbehörden unter Nutzung kostensparender Informationstechnik, daher ist von Kostenreduktionen für die Wirtschaft auszugehen.

E. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer verwahrungsverfahrensrechtlicher Vorschriften (Gesetz zur Förderung der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Abschnitt I Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
- Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
- Abschnitt II Geschäftsbereich des Innenministeriums
- Artikel 2 Änderung des Landesministergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 4 Änderung des Lebenspartnerschaftsausführungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Landesstatistikgesetzes
- Artikel 6 Änderung der Landesbauordnung
- Artikel 7 Änderung der Gemeindeordnung
- Artikel 8 Änderung der Kreisordnung
- Artikel 9 Änderung der Amtsordnung
- Artikel 10 Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit
- Artikel 11 Änderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum
- Artikel 12 Änderung des Stiftungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes
- Artikel 14 Änderung der Landesverordnung über die Durchführung von Abschluss-, Fortbildungs- und Umschulungsberufen in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz
- Artikel 15 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes
- Artikel 16 Änderung der Nebentätigkeitsverordnung
- Abschnitt III Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
- Artikel 17 Änderung des Landesrichtergesetzes

- Artikel 18 Änderung der Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit
- Artikel 19 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Schleswig-Holstein
- Artikel 20 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
- Artikel 21 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte
- Artikel 22 Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
- Artikel 23 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes im Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein
- Artikel 24 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes des Landes Schleswig-Holstein
- Abschnitt IV Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
- Artikel 25 Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 26 Änderung der Zeugnisordnung
- Artikel 27 Änderung der Landesverordnung über die Eignungsprüfung für das Studium an den Pädagogischen Hochschulen im Fach Musik für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen
- Artikel 28 Änderung der Landesverordnung über die Nebentätigkeit der im Hochschulbereich tätigen Beamtinnen und Beamte
- Artikel 29 Änderung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen
- Artikel 30 Änderung der Landesverordnung über die Wahl zu den Förderungsausschüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in besonderen Fällen

- Artikel 31 Änderung der Landesverordnungen über die staatlichen Prüfungen in den Studiengängen Industrie-Design, Kommunikations-Design, Freie Kunst sowie Technikübersetzen
- Artikel 32 Änderung der Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen im Studiengang Sozialwesen an der Fachhochschule Kiel
- Artikel 33 Änderung der Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen im Studiengang Sozialwesen der Fachhochschule Kiel
- Artikel 34 Änderung der Landesverordnung über die Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Lübeck
- Artikel 35 Änderung der Landesverordnung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in den Studiengängen Architektur, Freie Kunst, Industrie-Design und Kommunikations-Design an der Muthesius-Hochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung
- Artikel 36 Änderung der Landesverordnung über die künstlerische Eignungsprüfung für den Studiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien
- Artikel 37 Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte
- Artikel 38 Änderung der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte
- Abschnitt V Geschäftsbereich des Finanzministeriums
- Artikel 39 Änderung des Landesversorgungsrücklagegesetzes
- Abschnitt VI Schluss- und Übergangsvorschriften
- Artikel 40 Wiederherstellung des einheitlichen Verordnungsrangs
- Artikel 41 Übergangsvorschrift
- Artikel 42 Inkrafttreten

Abschnitt I

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Unterabschnitt 1 Verwaltungshandeln durch Verordnung“ wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Unterabschnitt 1
Elektronische Kommunikation
§ 52 a Elektronische Kommunikation

Unterabschnitt 1 a
Verwaltungshandeln durch Verordnung“

b) Die Angabe zu § 91 wird wie folgt gefasst:

„§ 91 Beglaubigung von Dokumenten“.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Schleswig-Holstein“ die Worte „oder in elektronischen Medien“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das zuständige Ministerium macht Veränderungen im Verzeichnis in geeigneter Form bekannt.“

3. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „35 Euro“ ersetzt.

4. § 36 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „35 Euro“ ersetzt.

5. Im Zweiten Teil, Abschnitt I, wird vor dem Unterabschnitt 1 folgender neuer Unterabschnitt 1 eingefügt:

„Unterabschnitt 1
Elektronische Kommunikation
§ 52 a
Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

- (2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person der Signaturschlüsselinhaberin oder des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.
- (3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies der Absenderin oder dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht eine Empfängerin oder ein Empfänger geltend, sie oder er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihr oder ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.
- (4) Soweit der zuständigen Behörde ein Antrag in elektronischer Form übermittelt wurde, kann sie erforderliche Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in Papierform verlangen.
- (5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass ein auf Landesrecht beruhendes Schriftformerfordernis auch durch andere als mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische Dokumente gewahrt werden kann. Die Identität der Urheberin oder des Urhebers des elektronischen Dokuments sowie die Unversehrtheit und Authentizität der Daten ist auf eine der Schriftform gleichwertige Weise sicherzustellen. Die Rechtsverordnung regelt auch die technischen Einzelheiten.“

6. Im Zweiten Teil, Abschnitt I wird der bisherige Unterabschnitt 1 Unterabschnitt 1 a.

7. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 27 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung, § 22 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung und § 10 Abs. 1 der Amtsordnung gelten entsprechend.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Innenministeriums“ durch die Worte „der zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

8. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert;

In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „20“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

9. § 79 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.“

10. § 79 a wird wie folgt gefasst:

„§ 79 a

Bestellung von Empfangsbevollmächtigten

Eine Beteiligte oder ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist eine Empfangsbevollmächtigte oder einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt sie oder er dies, gilt ein an sie oder ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument die Empfängerin oder den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist die oder der Beteiligte hinzuweisen.“

11. In § 82 a Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.

12. In § 84 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

13. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Beglaubigung von Dokumenten“.

b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,

2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,
3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
4. elektronischen Dokumenten,
 - a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,
 - b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a) wen die Signaturprüfung als Inhaberin oder Inhaber der Signatur ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen;
2. eines elektronischen Dokuments den Namen der oder des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift der oder des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. Er wird wie folgt gefasst:

„(7) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente sowie Rückvergrößerungen nach Absatz 6 stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“

14. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich,“ die Angabe „elektronisch,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 52 a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe der Behördenleiterin oder des Behördenleiters, ihrer oder seiner Vertretung oder einer oder eines von ihr oder ihm Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“

c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 52 a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, dessen 1. Halbsatz wie folgt gefasst wird:

„Einem schriftlich oder elektronisch erlassenen sowie einem schriftlich oder elektronisch bestätigten Verwaltungsakt,“

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bei Verwaltungsakten, die mit Hilfe automatischer Vorrichtungen erlassen werden, können Unterschrift und Namenswiedergabe entfallen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn diejenige oder derjenige, für die oder den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder die oder der von ihm betroffen wird, aufgrund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.“

15. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein schriftlich oder elektronisch erlassener sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

16. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

17. In § 111 Satz 3 wird das Wort „Schriftstückes“ durch das Wort „Dokumentes“ ersetzt.

18. In § 113 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

19. In § 114 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Abschluss“ durch die Worte „Abschluss der letzten Tatsacheninstanz“ ersetzt.

20. § 117 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

21. In §119 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch über den Widerspruch, wenn die nächsthöhere Behörde eine Landesoberbehörde ist.“

22. In § 128 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

23. In § 133 Abs. 2 wird das Wort „schriftliches“ durch die Worte „schriftlich oder elektronisch vorliegendes“ ersetzt.

24. § 136 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein elektronischer Verwaltungsakt nach Satz 1 ist mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“

b) Im neuen Satz 3 wird nach dem Wort „Sofern“ das Wort „sie“ durch das Wort „Verwaltungsakte“ ersetzt.

c) Im neuen Satz 7 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

25. In § 138 c Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

26. § 213 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung oder Unterhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten, erheblichen Schwierigkeiten oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit verbunden ist oder bei Herausgabe der Sache die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden oder“

27. § 237 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Zwangsgeld beträgt mindestens 15, höchstens 50 000 Euro.“

28. § 256 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nr. 5 wird gestrichen.

29. In § 264 Abs. 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Entscheidung“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.

30. § 269 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Schuldner“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 zwischen den Worten „die“ und „Beitragsnachweisung“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.

31. In § 282 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „angeordnet“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

32. In § 296 wird vor dem Wort „abzugeben“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

33. In § 298 wird vor dem Wort „anordnen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

34. In § 301 Abs. 1 Satz 3, § 302 Abs. 1 und § 303 Abs. 1 wird jeweils vor dem Wort „Ersuchen“ das Wort „schriftliches“ eingefügt.

35. In § 307 Abs. 1 wird vor dem Wort „Verlangen“ das Wort „schriftliches“ eingefügt.

36. In § 308 wird vor dem Wort „anordnen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
37. In § 309 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils nach den Worten „die Vollstreckungsbehörde“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
38. § 312 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird vor dem Wort „erlassen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 wird vor dem Wort „anordnen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
39. In § 316 Abs. 2 wird vor den Worten „bekannt gegeben“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
40. In § 319 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma sowie das Wort „elektronisch“ eingefügt.

Abschnitt II

Geschäftsbereich des Innenministeriums

Artikel 2

Änderung des Landesministergesetzes

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2001 S. 4), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Berufung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. § 25 a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

b) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Übernahmeverfügung“ ein Semikolon und die Worte „die elektronische Form ist ausgeschlossen“ angefügt.

4. In § 42 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Worte „die elektronische Form ist ausgeschlossen“ angefügt.

5. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „bedürfen der Schriftform“ die Worte „oder der elektronischen Form“ und in den Sätzen 2 und 3 nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
6. In § 82 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
7. In § 115 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Lebenspartnerschaftsausführungsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz vom 18. Juli 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Bescheinigungen nach den Absätzen 3 und 4 bedürfen der Schriftform.“
2. In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Lebenspartnerschaftsurkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
3. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:
„§ 9

Die Mitteilungen nach den §§ 6, 7 und 8 bedürfen der Schriftform.“

4. Der bisherige § 9 wird § 10.

Artikel 5

Änderung des Landesstatistikgesetzes

Das Landesstatistikgesetz vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 191), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), angepasst durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 20) wird wie folgt geändert:

In § 11 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„(3) Die Antwort ist erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. bei Übermittlung in schriftlicher Form der Erhebungsstelle zugegangen sind,
2. bei Übermittlung in elektronischer Form von der für den Empfang bestimmten Einrichtung in für die Erhebungsstelle bearbeitbarer Weise aufgezeichnet worden sind.

(4) Sind Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die Auskunftspflichtigen die Auskunft auch schriftlich oder elektronisch erteilen. Die ausgefüllten Erhebungsvordrucke sind den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben, dorthin zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln.“

Artikel 6

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird wie folgt geändert:

Nach § 89 wird folgender § 89 a eingefügt:

„§ 89 a
Elektronische Kommunikation

§ 52 a des Landesverwaltungsgesetzes findet in den Fällen der § 70 Abs. 1 und 2, § 72, § 74 Abs. 6, § 76, § 78 Abs. 1 Satz 2, § 79 Abs. 1, § 81 Abs. 2 Satz 1, § 82 Abs. 3 und 10, § 83 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 sowie § 89 Abs. 2 keine Anwendung.“

Artikel 7

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 51 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „und mit dem Dienstsiegel zu versehen“ gestrichen.

2. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „und mit dem Dienstsiegel zu versehen“ gestrichen.

3. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „und mit dem Dienstsiegel zu versehen“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) wird wie folgt geändert:

§ 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „und mit dem Dienstsiegel zu versehen“ gestrichen.

Artikel 9
Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „und mit dem Dienstsiegel zu versehen“ gestrichen.

Artikel 10
Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „und mit dem Dienstsiegel zu versehen“ gestrichen.

Artikel 11
Änderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum

Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS S. 221), zuletzt geändert durch Artikel XIV des Haushaltsbegleitgesetzes vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), wird wie folgt geändert:

Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Verfahren nach diesem Gesetz findet § 52 a des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 12

Änderung des Stiftungsgesetzes

Das Stiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), geändert durch Gesetz vom(GVOBl. Schl.-H. S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Anerkennung ist schriftlich, aber nicht in elektronischer Form, zu erteilen.“
2. In § 4 Abs. 5 wird nach den Worten „zuständige Behörde“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
3. In § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Genehmigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung einer Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung kann nicht in elektronischer Form erteilt werden.“
4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ergehen“ die Worte „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form,“ eingefügt.
5. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird im ersten Halbsatz nach dem Wort „nicht“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
6. In § 20 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.“

Artikel 13

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes

Die Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 15. Juli 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 104), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „jederzeit“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Landesverordnung über die Durchführung von Abschluss-, Fortbildungs- und Umschulungsberufen in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz

Die Landesverordnung über die Durchführung von Abschluss-, Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz sowie über die Durchführung von Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 6. November 1980 (GVOBL. Schl.-H. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 145), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 51 wird eingefügt:

„§ 51

Elektronische Kommunikation

Die Erteilung von Prüfungszeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. Der bisherige § 51 wird § 52.

Artikel 15

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Schleswig-Holstein

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Schleswig-Holstein vom 21. Oktober 2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 656) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 5 wird nach dem Wort "Dienstherrn" das Wort "schriftlich" angefügt.

Artikel 16

Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 30. März 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „ oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „ oder elektronisch“ eingefügt.“

Abschnitt III

Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Artikel 17

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
2. In § 83 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ ein Semikolon und die Worte „die Zustimmung in elektronischer Form ist ausgeschlossen“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung der Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit

Die Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 12. Februar 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Schleswig-Holstein

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1993 (Amtsbl. Schl.-H. S. 570), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 41 wird folgender neue Abschnitt VII eingefügt:

„Abschnitt VII

Besondere Formbestimmung

§ 41 a

Ausschluss der elektronischen Form

Die Abgabe von Beurteilungen und Bewertungen sowie die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. Der bisherige Abschnitt VII wird Abschnitt VIII.

Artikel 20

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 24. Juli 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 554) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird folgender neue Abschnitt IV eingefügt:

„Abschnitt IV
Besondere Formbestimmung

§ 21 a
Ausschluss der elektronischen Form

Die Übermittlung der Diplomarbeit sowie die Abgabe von Bewertungen und die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt V.

Artikel 21

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte vom 25. März 1993 (Amtsbl. Schl.-H. S. 305), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 22

Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Die Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 26. November 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 270) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 wird folgender neue Abschnitt IV eingefügt:

„Abschnitt IV
Besondere Formbestimmung

§ 22 a
Ausschluss der elektronischen Form

Die Abgabe von Bewertungen und die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt V, der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI.

Artikel 23

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes im Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes im Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein vom 10. September 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 38 wird folgender neuer Abschnitt VI eingefügt:

"Abschnitt VI
Besondere Formbestimmung

§ 38 a
Ausschluss der elektronischen Form

Für die Übermittlung von Hausarbeiten, Befähigungsberichten sowie die Erteilung von Zeugnissen ist die elektronische Form ausgeschlossen.“

2. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt VII.

Artikel 24

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes des Landes Schleswig-Holstein

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes des Landes Schleswig-Holstein vom 16. September 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 479), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 34 wird folgender neuer Abschnitt VII eingefügt:

"Abschnitt VII
Besondere Formbestimmung

§ 34 a
Ausschluss der elektronischen Form

Für die Übermittlung von Hausarbeiten, Befähigungsberichten sowie die Erteilung von Zeugnissen ist die elektronische Form ausgeschlossen.“

2. Der bisherige Abschnitt VII wird Abschnitt VIII.

Abschnitt IV

Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Artikel 25

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) und § 35 des Haushaltsgesetzes 2003 vom 18. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 311, ber. 2003 S. 14), wird wie folgt geändert:

In § 96 Abs. 1 Satz 2 und § 117 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 26

Änderung der Zeugnisordnung

Die Zeugnisordnung vom 29. Juni 1981 (NBl. KM Schl.-H. S. 196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1995 (NBl. MWFK/MFWBS S. 247), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 27

Änderung der Landesverordnung über die Eignungsprüfung für das Studium an den Pädagogischen Hochschulen im Fach Musik für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen

Die Landesverordnung über die Eignungsprüfung für das Studium an den Pädagogischen Hochschulen im Fach Musik für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen,

Realschulen und Sonderschulen vom 7. Mai 1993 (NBl. MBWKS Schl.-H. S. 195), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs.2 werden nach dem Wort „ schriftlich “ die Worte „oder elektronisch “ eingefügt.

Artikel 28

Änderung der Landesverordnung über die Nebentätigkeit der im Hochschulbereich tätigen Beamtinnen und Beamten

Die Hochschulnebentätigkeitsverordnung vom 1. Februar 1996 (GVOBl Schl.-H. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 232) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder in elektronischer Form erteilten“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder in elektronischer Form getroffenen“ eingefügt.
4. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
5. In § 19 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder in elektronischer Form getroffenen“ eingefügt.“

Artikel 29

Änderung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 6. Oktober 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 30

Änderung der Landesverordnung über die Wahl zu den Förderungsausschüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in besonderen Fällen

Die Förderungsausschusswahlordnung vom 14. Dezember 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 236) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 31

Änderung der Landesverordnungen über die staatlichen Prüfungen in den Studiengängen Industrie-Design, Kommunikations-Design, Freie Kunst sowie Technikübersetzen

Die Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen im Studiengang Industrie-Design an der Fachhochschule Kiel vom 28. Juni 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 259), die Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen im Studiengang Kommunikations-Design an der Fachhochschule Kiel vom 28. Juni 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 266), die Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen im Studiengang Freie Kunst an der Fachhochschule Kiel vom 28. Juni 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 273) und die Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen im Studiengang Technikübersetzen an der Fachhochschule Flensburg vom 16. Oktober 1989 (GVOBl. Schl.-

H. S. 126) werden wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 und 6, § 10 Abs. 3 und § 16 Abs. 5 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 16 Abs. 3 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 32

Änderung der Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen im Studiengang Sozialwesen an der Fachhochschule Kiel

Die Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen im Studiengang Sozialwesen an der Fachhochschule Kiel vom 28. Juni 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 288), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 22. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 270) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 Satz 1 und 6, § 11 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 33

Änderung der Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen im Studiengang Sozialwesen der Fachhochschule Kiel

Die Prüfungsordnung Sozialwesen vom 4. August 2000 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 636) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 2 Satz 1 und 6, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 7 und § 18 Abs. 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 6, § 18 Abs. 3 Satz 3 und § 23 Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 34

Änderung der Landesverordnung über die Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Lübeck

Die Landesverordnung über die Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Lübeck vom 12. Mai 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), geändert durch Landesverordnung vom 15. März 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
- b) In Satz 4 Nr. 7 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 35

Änderung der Landesverordnung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in den Studiengängen Architektur, Freie Kunst, Industrie-Design und Kommunikations-Design an der Muthesius-Hochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung

Die Eignungsprüfungsordnung der Muthesius-Hochschule vom 22. September 1995 (NBl. MFBWS Schl.-H. S. 402, ber. 1996 S. 173), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 36

Änderung der Landesverordnung über die künstlerische Eignungsprüfung für den Studiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien

Die Eignungsprüfungsordnung Kunsterzieherinnen und Kunsterzieher vom 31. März 1996 (NBl. MWFK/MFBWS Schl.-H. S. 171), Zuständigkeiten und Ressortbezeich-

nungen ersetzt durch Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 37

Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte

Die Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst von Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer - Einstellungstermine 1. Februar 2002 bis 1. August 2004 – vom 13. Juni 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 227) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) Bewerbungen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

Artikel 38

Änderung der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte

Die Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 8. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 366), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 2), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt VI Schlussvorschriften wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Besondere Formvorschriften

Bewerbungsschreiben, Zeugnisse, Beurteilungen während und am Ende der Ausbildung, sowie Prüfungsarbeiten oder Teile davon in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

Abschnitt V
Geschäftsbereich des Finanzministeriums
Artikel 39

Änderung des Landesversorgungsrücklagegesetzes

Das Landesversorgungsrücklagegesetz vom 18. Mai 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 113), geändert durch Gesetz vom 24. September 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 196) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Eine Berufung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Abschnitt VI
Schluss- und Übergangsvorschriften

Artikel 40
Wiederherstellung des Verordnungsrangs

Die auf den Artikeln 13 bis 16, 18 bis 24 und 26 bis 38 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 41
Übergangsvorschrift

Verordnungen über die öffentliche Sicherheit nach § 62 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes länger als vier Jahre in Kraft sind, verlieren ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit. Die Geltungsdauer von insgesamt 20 Jahren darf nicht überschritten werden.

Artikel 42
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das gesamte Verwaltungsverfahrensrecht des Landes für die Entwicklungen des modernen Rechtsverkehrs geöffnet. Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung sollen grundsätzlich in allen Fachgebieten und jeder Verfahrensart elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben der Schriftform und der mündlichen Form rechtswirksam verwenden können. Wirtschaft und Bürger erhalten dadurch eine einfache zusätzliche Möglichkeit des Zugangs zur Verwaltung.
2. Der das Verwaltungsverfahrensrecht prägende Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungshandelns (§ 75 LVwG) erlaubt schon heute die Anwendung elektronischer Verfahren. Gleichwohl sind rechtliche Änderungen und Ergänzungen notwendig, um die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung durchgängig zu ermöglichen. Der Grundsatz der Nichtförmlichkeit wird von einer Reihe von Schriftformerfordernissen eingeschränkt. Diese werden in Rechtsvorschriften ausdrücklich durch unterschiedliche Begriffe, wie „schriftlich“, „schriftliche Form“, „Schriftform“ bestimmt oder durch Formulierungen wie „Unterschrift“, „handschriftlich“, „Unterschriftenliste“, „Niederschrift“ vorausgesetzt.

Der Begriff der Schriftform im Verwaltungsrecht verlangt nicht stets die eigenhändige Unterzeichnung eines Dokuments, seine konkrete Bedeutung erschließt sich erst durch die Auslegung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Elektronische Dokumente entsprechen dabei den Schriftformerfordernissen des Verwaltungsrechts nicht ohne weiteres. Ihnen fehlt insoweit die Verkörperung durch unmittelbar lesbare Schriftzeichen. Vollelektronischer Verkehr zwischen Bürger und Verwaltung erfordert deshalb eine Regelung, die die elektronische Form der Schriftform gleichstellt.

3. Der Gesetzentwurf berücksichtigt, dass elektronische Daten auf ihrem Weg durch offene Netze für den Empfänger unerkennbar verändert werden können und es

daher eines sicheren Rahmens zur elektronischen Authentifizierung des Kommunikationspartners und Überprüfung der Integrität der übermittelten Daten bedarf. Die hierzu notwendigen Bedingungen regelt das Signaturgesetz (Artikel 1 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16. Mai 2001 [BGBl. I S. 876]). Die Vorschriften des Gesetzentwurfs knüpfen daher, wo dies erforderlich ist, an die Regelungen des Signaturgesetzes an.

II. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

1. Anpassung des Landesverwaltungsgesetzes an den elektronischen Rechtsverkehr

- a) In das Landesverwaltungsgesetz wird eine Generalklausel eingeführt, die die Gleichwertigkeit einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Schriftform und der mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundenen elektronischen Form bestimmt (§ 52 a Abs. 2 Satz 1 LVwG). Die Anforderung der qualifizierten elektronischen Signatur wurde wie im Bereich des Zivilrechts (§§ 126 ff. BGB) gewählt, um eine der Schriftform in etwa gleichwertige Beweisqualität zu erzielen. Die neue Regelung gilt grundsätzlich im gesamten Anwendungsbereich des Verwaltungsfahrensrechts; sie erfasst nicht nur die Schriftformerfordernisse im Landesverwaltungsgesetz, sondern auch im gesamten Fachrecht.

Wird die Schriftform durch eine elektronische Alternative ersetzt, muss diese der schriftlichen Form Entsprechendes leisten können. Dies ist auch bei der Generalklausel zu berücksichtigen. Hinsichtlich der verschiedenen Funktionen der Schriftlichkeit und der Funktionsäquivalenz einer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundenen elektronischen Form wird auf die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (Bundestagsdrucksache 14/4987, S. 15 ff.) verwiesen. Die dort angesprochenen Funktionen der Schriftlichkeit haben im Verwaltungsfahrensrecht – je nach Fachgebiet – unterschiedliche Bedeutung und unterschiedliches Gewicht. Auch im Verwaltungsfahrensrecht gilt aber: Ohne qualifizierte elektronische Signatur hat ein elektronisches Dokument nicht die der Schriftform entsprechende Funktionalität. Deshalb greift der Gesetzentwurf auf die mit der Signaturgesetznovelle 2001 neu definierten qualifizierten elektronischen Signaturen zurück.

Elektronische Dokumente unterscheiden sich von schriftlichen Dokumenten bei Entstehung, Handhabung und Übermittlung. Bei vollelektronischer Arbeitsweise hat das elektronische Dokument die Funktion des Originals, das vollständig, inhaltlich richtig und authentisch sein muss. Die Verwendung elektronischer Signaturen erlaubt einen entsprechenden Nachweis. Ohne eine solche hat ein elektronisches Dokument im Allgemeinen nur eine geringe Beweisqualität.

Ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur weist eine erheblich höhere Sicherheit vor Fälschung und Verfälschung auf als ein herkömmliches Dokument mit eigenhändiger Unterschrift. In Signaturschlüssel-Zertifikaten oder in Attribut-Zertifikaten können alle Funktionen, Zuständigkeiten, Rechte usw. von Behördenmitarbeitern ausgewiesen werden. Auch Dienstsiegel können elektronisch abgebildet werden. Für bestimmte Funktionen (z. B. automatische Empfangsbestätigungen bei elektronischen Eingängen) können gesonderte Signaturschlüssel, die durch entsprechende Zertifikate auf die jeweilige Anwendung beschränkt sind, eingesetzt werden.

Die Generalklausel entspricht inhaltlich der durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr eingefügten Regelung des § 126a BGB. Sie berücksichtigt jedoch die vom Privatrecht abweichenden Bedingungen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit.

Die qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz bildet im Einklang mit dem europäischen Recht den Standard für rechtsverbindliches elektronisches Handeln sowohl des Bürgers als auch der Verwaltung, soweit eine Rechtsvorschrift bislang schriftliches Handeln forderte. Im Übrigen kann der Bürger jede Form elektronischer Kommunikation nutzen. Er erhält damit einen einfachen und schnellen Zugang zu der Verwaltung; gleichzeitig werden die schutzwürdigen Interessen des Bürgers und der Verwaltung bei rechtlich bedeutsamen Sachverhalten, die elektronische Authentifizierung des Kommunikationspartners und Überprüfung der Integrität der übermittelten Daten vornehmen zu können, wirkungsvoll gesichert.

Angesichts der bisher nur geringen Verbreitung qualifizierter elektronischer Signaturen sieht § 52 a Abs. 5 LVwG über die genannte Generalklausel hinaus vor, dass Schriftformerfordernisse (aus Kompetenzgründen nur) des schleswig-holsteinischen Landesrechts auch durch andere als mit einer qualifizierten elekt-

ronischen Signatur versehene Dokumente gewahrt werden können. Einzelheiten hierzu sind durch Rechtsverordnung festzulegen, die auch den bestehenden Sicherheitsbedürfnissen angemessen Rechnung trägt. Diese – auch im Entwurf zur Änderung des hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes enthaltene - landesrechtliche Ergänzung des ansonsten bundeseinheitlichen verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungskonzepts zur Elektronisierung des Verwaltungsrechtsverkehrs unterstützt die rasche Verwirklichung des elektronischen Rechtsverkehrs und soll in besonderem Maße zur Verfahrenserleichterung für die Verwaltungskunden beitragen. Zudem dient die Anpassung an das hamburgische Landesrecht der Ermöglichung von Synergieeffekten aus der Fusion der Datenzentrale Schleswig-Holstein und des Hamburger Landesamtes für Informationstechnik (künftig „dataport“), insbesondere der gemeinsamen Nutzung des im Aufbau befindlichen „HamburgGateway“.

- b) Bei Verwaltungsakten, bei denen durch Rechtsvorschrift eine Schriftform vorgeschrieben ist, eröffnet der Gesetzentwurf die Möglichkeit, höhere Anforderungen an die elektronische Alternative zu stellen. Hier kann die dauerhafte Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur verlangt werden (§ 108 Abs. 4 LVwG). Die dauerhafte Überprüfbarkeit bestimmt sich dabei nach dem Stand der Technik. Derzeit heißt dies: Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat sind dauerhaft überprüfbar, wenn der Zertifizierungsdiensteanbieter sicherstellt, dass die von ihm ausgestellten qualifizierten Zertifikate ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des Erhalts seiner sicheren Signaturerstellungseinheit durch den Signaturschlüssel-Inhaber für den im jeweiligen Zertifikat angegebenen Gültigkeitszeitraum sowie mindestens 30 Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem die Gültigkeit des Zertifikats endet, in einem Verzeichnis gemäß den Vorgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Signaturgesetzes geführt werden. Die Generalklausel (§ 52 a Abs. 2 Satz 1 LVwG) wird insoweit durch die Spezialnorm des § 108 Abs. 4 LVwG verdrängt.
- c) Wenn bei gesetzlich angeordneter Schriftform auch einfache Formen elektronischer Kommunikation genügen sollen (z. B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), bedarf es einer ausdrücklichen Regelung. Hierzu verwendet der Gesetzentwurf das Begriffspaar „schriftlich oder elektronisch“.

- d) Zur Beschreibung jeglicher Erscheinungsform elektronischer Dokumente, also nicht nur als Alternative zur gesetzlich angeordneten Schriftlichkeit, verwendet der Gesetzentwurf das Wort „elektronisch“ als Oberbegriff.
- e) Die elektronische Kommunikation soll allein davon abhängen, dass entsprechende Empfangsmöglichkeiten vorhanden und der Öffentlichkeit gewidmet worden sind. Damit werden die legitimen Interessen sowohl der Bürger als auch der Verwaltung gewahrt. Die Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation bleibt dabei jeder Behörde überlassen. Sie ist auch frei darin, wie sie elektronische Eingänge im internen Geschäftsgang bewältigt. Die Behörde kann deren Bearbeitung vollelektronisch fortsetzen bis hin zum elektronischen Bescheid. Sie kann aber ebenso jeden Eingang ausdrucken und ihn sodann in herkömmlicher Weise als Original auf Papier weiterbearbeiten. Entscheidet sich die Behörde für eine elektronische Bearbeitung, so sind auch die Grundsätze ordnungsmäßiger Aktenführung einzuhalten.
- f) Kein Änderungsbedarf zur Ermöglichung einer vollelektronischen Arbeitsweise der Verwaltung besteht im Hinblick auf den Urkundsbegriff, die Beweiseignung elektronischer Dokumente, die Einsichtnahme in elektronische Dokumente und die Berichtigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten in elektronischen Dokumenten.

Elektronische Dokumente müssen, soweit sie wie schriftliche Urkunden eine Gedankenerklärung enthalten, den gleichen rechtlichen Grundsätzen folgen. Akten im Sinne des Verwaltungsrechts sind nach bestimmten Ordnungsgesichtspunkten in geeigneter Form zusammengestellte Dokumente, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Zusammenstellung schriftlicher Urkunden oder elektronischer Dokumente handelt. Dies entspricht der bereits bestehenden Praxis bei der Nutzung elektronischer Daten im Rahmen des „papierarmen Büros“.

Keiner zusätzlichen Regelung bedarf grundsätzlich auch der Schutz von Geheimnissen der Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens. Die Behörde muss, wie in § 88 a LVwG vorgesehen, die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen, also etwa elektronische Dokumente in geeigneter Weise verschlüsseln.

2. Sonstige Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes

- a) Die §§ 35, 36 und 237 werden an die Währungsumstellung auf den Euro angepasst.
- b) Die Geltungsdauer der sog. Polizeiverordnungen wird reduziert (§ 62).
- c) Die §§ 79, 79 a, 114, 117 a und 128 werden an das geänderte Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes angepasst.
- d) Durch Ergänzung des § 119 LVwG wird von der Ermächtigung in § 73 Abs. 1 VwGO zur abweichenden Regelung der Widerspruchszuständigkeit Gebrauch gemacht.

3. Anpassung der Vorschriften des besonderen Verwaltungsrechts

Die Anpassung der Vorschriften des besonderen Verwaltungsrechts erfolgt ausgehend von den Grundsatzentscheidungen im Landesverwaltungsgesetz nach den folgenden Regeln:

- a) Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Bürgern und der Verwaltung die Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten erleichtern, deshalb werden einfache Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation möglichst beibehalten. Gleichzeitig muss sich die Entscheidung für einen elektronischen Standard in einer Norm an der Rechtsverbindlichkeit der jeweiligen Handlung orientieren.
- b) Verwaltungsakte, für die durch Gesetz die Schriftlichkeit angeordnet ist, entfalten vielfach über lange Zeiträume hinweg Rechtswirkungen. Sind sie in elektronischer Form ergangen, so muss ihre – formelle – Richtigkeit gegebenenfalls noch nach vielen Jahren geprüft werden können. Entscheidend ist dabei vor allem die Überprüfbarkeit der Integrität des Dokuments, deshalb wird hier entsprechend der Regelung des § 108 Abs. 4 LVwG vielfach eine „dauerhaft überprüfbare Signatur“ notwendig sein. „Dauerhaft überprüfbare Signaturen“ sind qualifizierte elektronische Signaturen im Sinne von § 2 Nr. 3 Signaturgesetz, die entsprechend der Regelung des § 1 Abs. 3 Signaturgesetz besonderen Anforderungen genügen müssen. Diese Signaturen und die qualifizierten Zertifikate, auf denen sie beruhen, müssen im Rahmen der Möglichkeiten des Standes der Technik dauerhaft, also so langfristig wie möglich, überprüfbar sein. Um den Geltungsanspruch ent-

sprechender schriftlicher Verwaltungsakte abbilden zu können, ist vor dem Hintergrund des derzeitigen Standes der Technik eine Online-Prüfung der Integrität und Authentizität für mindestens dreißig Jahre erforderlich.

- c) Jedoch können auch Verwaltungsakte, deren Schriftform durch Gesetz vorgeschrieben ist, von nur kurzer zeitlicher Bedeutung sein. Dies kommt insbesondere in verschiedenen Bereichen der Leistungsverwaltung in Betracht, hier verbleibt es für entsprechende Verwaltungsakte bei den qualifizierten elektronischen Signaturen nach § 52 a Abs. 2 LVwG.
- d) Allgemeine Schriftformerfordernisse in Verwaltungsverfahren, die rechtsverbindliches Handeln des Bürgers verlangen, können aufgrund der Generalklausel des § 52a Abs. 2 LVwG stets durch eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene elektronische Form ersetzt werden.
- e) Soweit der Schriftform im jeweiligen Normkontext über z. B. den Dokumentations- und Nachweischarakter hinaus keine eigenständige, vor allem rechtliche Bedeutung zukommt, etwa auch mündliche Erklärungen zulässig sind, wird durch die Ergänzung des Begriffs „schriftlich“ zum Begriffspaar „schriftlich oder elektronisch“ die Möglichkeit der Nutzung auch einfacher elektronischer Kommunikation eröffnet. So werden einfache Auskünfte der Verwaltung ebenso wie entsprechende Anfragen der Bürger regelmäßig durch den Austausch von E-Mails erfolgen können.
- f) Daneben sind jedoch auch Fallgestaltungen denkbar, wo aufgrund der besonderen Bedeutung des Rechtsaktes die elektronische Form – zumindest gegenwärtig – ausgeschlossen bleiben soll. Dies ist etwa für die Ernennung von Beamten vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt I - Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Zu Artikel 1 - Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht LVwG)

Bei der Änderung handelt es sich um Folgeänderungen zu Nummer 5 (§ 52 a) und zu Nummer 13 (§ 91).

Zu Nummer 2 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Der Wortlaut des geltenden § 10 Abs. 1 Satz 1 bindet die Landesregierung an die ausschließliche Veröffentlichung des amtlichen Verzeichnisses der Landesbehörden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein. Diese Art der Veröffentlichung hat sich bewährt und soll zunächst auch beibehalten werden. Mittelfristig könnte jedoch auch eine Veröffentlichung in den elektronischen Medien (z.B. im Internet) technisch leistbar sein. Um sich diese Option für die Zukunft offen zu halten, erscheint es sinnvoll, bereits im Zuge dieses Änderungsgesetzes die rechtliche Grundlage hierfür zu schaffen.

Zu Buchstabe b

Derzeit ist das Innenministerium für die Veröffentlichung des amtlichen Verzeichnisses der Landesbehörden zuständig. Diese Zuständigkeit bleibt vorerst bestehen. Die neue Formulierung „das zuständige Ministerium“ wird gewählt, damit die gesetzliche Formulierung einer etwaigen späteren Änderung der Zuständigkeit innerhalb der Landesregierung nicht entgegensteht.

Zu Nummer 3 (§ 35)

§ 35 Abs. 1 wird an die Umstellung auf Euro angepasst. Der Kostenrahmen wird erhöht, um entsprechend der Bundesregelung den Gleichklang zwischen Verwaltungs- und Sozialverfahren zu erhalten und gleichzeitig der allgemeinen Kostensteigerung Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 4 (§ 36)

Folgeänderung zu § 35.

Zu Nummer 5 (Überschrift Zweiter Teil, Abschnitt I, Unterabschnitt 1; § 52 a)

Um den generellen Geltungsanspruch des § 52 a deutlich darzustellen, wird die Norm den Vorschriften über das Verwaltungshandeln in einem eigenen Unterabschnitt vorangestellt.

§ 52 a regelt in Absatz 1 die Zulässigkeit der Übermittlung elektronischer Dokumente. Absatz 2 enthält eine Generalklausel, nach der eine gesetzlich angeordnete Schriftform unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen durch die elektronische Form ersetzt werden kann. In Absatz 3 ist eine Bestimmung für das Verfahren bei fehlgeschlagener elektronischer Kommunikation vorgesehen.

Zu Absatz 1

Die neuen Kommunikationstechniken sind noch nicht flächendeckend verbreitet. Der Gesetzentwurf vermeidet deshalb Regelungen, die einen rechtlichen oder tatsächlichen Zwang auf Bürger und/oder Behörde zur Schaffung der Voraussetzungen für eine moderne elektronische Kommunikation ausüben könnten. Stattdessen ist die Möglichkeit zur Verwendung neuer Technologien eröffnet worden, „soweit“ Bürger und Behörde die Voraussetzungen hierfür bereits geschaffen haben. Der Begriff „Zugang“ stellt auf die objektiv vorhandene technische Kommunikationseinrichtung ab, also z. B. auf die Verfügbarkeit eines elektronischen Postfachs. Den individuellen Möglichkeiten wird durch das Erfordernis der „Eröffnung“ dieses Zugangs Rechnung getragen. Der Empfänger eröffnet seinen Zugang durch entsprechende Widmung. Dies kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Im Einzelfall wird hier die Verkehrsanschauung, die sich mit der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel fortentwickelt, maßgebend sein. Die Behörde, eine Firma oder ein Rechtsanwalt, die auf ihren Briefköpfen im Verkehr mit dem Bürger oder der Verwaltung eine E-Mail-Adresse angeben, erklären damit konkludent ihre Bereitschaft, Eingänge auf diesem Weg anzunehmen. Sie haben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass z. B. E-Mail-Postfächer regelmäßig abgefragt werden. Gegenteiliges müssen sie ausdrücklich erklären, z. B. durch Hinweise auf dem Briefkopf oder auf ihrer Internetseite.

Beim Bürger wird hingegen die bloße Angabe einer E-Mail-Adresse auf seinem Briefkopf heute noch nicht dahin gehend verstanden werden können, dass er damit seine Bereitschaft zum Empfang von rechtlich verbindlichen Erklärungen kundtut. Bei ihm kann in aller Regel von der Eröffnung eines Zugangs nur ausgegangen werden, wenn er dies gegenüber der Behörde ausdrücklich erklärt hat.

Für die Beurteilung der Frage, ob der Zugang auch für den Empfang von Dokumenten in elektronischer Form (§ 52 a Abs. 2) eröffnet ist, wird die Verkehrsanschauung auch die Verbreitung der hierfür erforderlichen Signaturtechnik zu berücksichtigen

haben. Die Zulassung der elektronischen Form bei der Übermittlung von Dokumenten schließt nicht aus, dass die Behörde z. B. für die Durchführung eines Verfahrens erforderliche Überstücke von Antragsunterlagen in Papierform anfordert (siehe Absatz 4).

Zu Absatz 2 Satz 1 und 2

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, soll gesetzlich angeordneten Schriftformerfordernissen genügen. Dieser Grundsatz gilt im gesamten Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensrechts, d.h. im Landesverwaltungsgesetz und im Fachrecht des Landes. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Regelung.

Der Verweis auf die qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes stellt für den Bereich der elektronischen Kommunikation die genannten Funktionen in ihrer Gesamtheit sicher. Eine elektronische Signatur kann mit einem Siegel für ein elektronisches Dokument verglichen werden. Signiert wird mittels eines privaten kryptographischen Schlüssels, der mathematisch erzeugt wird. Diesem korrespondiert ein öffentlicher Schlüssel zur jederzeit möglichen Überprüfung der Signatur. Die Schlüsselpaare sind einmalig; sie werden durch anerkannte Stellen natürlichen Personen fest zugeordnet. Das Signaturschlüssel-Zertifikat ist ein signiertes elektronisches Dokument, das den jeweiligen öffentlichen Schlüssel sowie den Namen der ihm zugeordneten Person enthält. Dieser sog. Signaturschlüssel-Inhaber erhält das Zertifikat und kann es signierten Daten zu deren Überprüfung beifügen. Das Zertifikat ist daneben über öffentlich erreichbare Telekommunikationsverbindungen jederzeit für jeden nachprüfbar. Nach heutigem Stand der Technik erfolgt die Speicherung der relevanten Daten zumeist auf einer Chipkarte, die nur mit einer PIN und in der Regel in einem Chipkartenleser eines Personal-Computers eingesetzt werden kann. Signaturgesetz und Signaturverordnung sind bewusst technikneutral gehalten. Neben Chip und PIN sind entsprechend § 2 Nr. 10 des Signaturgesetzes auch andere denkbare „sichere Signaturerstellungseinheiten“ (z. B. biometrische Authentisierungstechniken) möglich.

Zu Absatz 2 Satz 3

Die Regelung dient vor allem der Klarstellung. § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Signaturgesetzes eröffnet die Möglichkeit der Zuordnung von Signaturen an Personen unter einem

Pseudonym. Mit der Vorschrift wird auf der einen Seite die Signierung durch eine erlassende Behörde – ohne Nennung des Bearbeiters – zugelassen, ebenso wie etwa die Verwendung von Künstler- oder Ordensnamen. Auf der anderen Seite wird aber eine etwaige missbräuchliche Inanspruchnahme der Verwaltung durch eine Pseudonymverwendung, die keine Identifizierung ermöglicht, verhindert.

Zu Absatz 3

Angesichts der Vielfalt der neuen technischen Möglichkeiten ist es möglich, dass die verwendeten Kommunikationsmethoden zueinander nicht kompatibel sind, so dass entweder Bürger oder Behörde übermittelte elektronische Dokumente nicht lesen und damit nicht bearbeiten können. Im Rahmen des Verwaltungsrechtsverhältnisses, das Bürger und Verwaltung durch ihre Kommunikation schaffen, kann von den Partnern erwartet werden, den jeweils anderen darüber zu unterrichten, dass die von ihm gewählte Form der elektronischen Kommunikation nicht möglich ist, die übermittelten Zeichen nicht lesbar sind. Regelmäßig wird die Behörde bereits im Zusammenhang mit der Zugangseröffnung Probleme bei der Kommunikation dadurch vermeiden, dass sie in öffentlich zugänglicher Weise (z. B. auf ihrer Homepage) die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen nennt, die von potentiellen elektronischen Kommunikationspartnern eingehalten werden müssen. Hierzu zählen Software-Formate, Verschlüsselungs- und Signierverfahren, außerdem unterschiedliche Regelungen für Teilbereiche einer Behörde, also z. B. die zunächst beschränkte Einführung der Nutzung qualifizierter Signaturen in einzelnen Dezernaten einer Stadtverwaltung.

Die Pflicht der Behörde, unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 122 Abs. 1 Satz 1 BGB), mitzuteilen, dass ein Dokument nicht bearbeitet werden kann, besteht nur und ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Absender, da regelmäßig nur dieser dasselbe Dokument erneut übermitteln kann. Der Begriff der Bearbeitung ist weit zu verstehen.

Absatz 3 trifft keine Regelung über den Zugang von elektronischen Dokumenten, dieser bestimmt sich vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Klarstellung (siehe Begründung zu Absatz 1 a.E.).

Zu Absatz 5

Die Vorschrift dient dazu, unabhängig von den bisher in der Verwaltungspraxis von Bund, Ländern und Kommunen aufgetretenen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Verbreitung und Nutzung qualifizierter elektronischer Signaturen eine rasche Verwirklichung des elektronischen Rechtsverkehrs zu ermöglichen.

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass ein auf Landesrecht beruhendes Schriftformerfordernis auch durch elektronische Dokumente gewahrt werden kann, die keine qualifizierte elektronische Signatur aufweisen. Dies kommt etwa für Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 16 e Gemeindeordnung, § 16 d Kreisordnung), für Anträge auf Informationszugang nach § 6 Informationsfreiheitsgesetz und für Mahnungen (§ 270 LVwG) in Betracht.

Satz 2 legt die notwendigen Anforderungen an die Sicherheit des durch Rechtsverordnung zuzulassenden Verfahrens fest. Danach muss die Identität des Urhebers des elektronischen Dokuments sowie die Unversehrtheit und Authentizität der Daten auf eine der Schriftform gleichwertige Weise sichergestellt werden. Über eine entsprechend ausgestaltete Benutzerverwaltung könnten den Verwaltungskunden Zugangsmöglichkeiten geboten werden, die hinsichtlich Bequemlichkeit und Sicherheitsniveau denen kommerzieller Anbieter (z.B. Banken) entsprechen.

Nach Satz 3 sind die technischen Einzelheiten in der Rechtsverordnung zu regeln. Sie bestimmt somit im Einzelnen, welche technischen Verfahren zu verwenden sind, damit ein elektronisches Dokument schriftformersetzende Qualität erhält. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Entwicklung von Sicherheitssystemen zur Gewährleistung einer dem unterschriebenen Schriftstück gleichwertigen Beweistauglichkeit elektronischer Dokumente rasch fortschreitet.

Zu Nummer 7 (§ 55)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift wird an die Änderungen der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und der Amtsordnung durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25. Juni 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 126) angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Genehmigung von Verordnungen über die öffentliche Sicherheit der Kreise und der Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern ist eine Maßnahme der Fachaufsicht. Diese liegt in vielen Fällen, aber nicht generell beim Innenministerium; in einigen Fällen wird die Fachaufsicht aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften den entsprechenden Fachressorts zugeordnet. Durch die Änderung des § 55 Abs. 4 wird vermieden, dass in diesen Fällen Fachaufsicht und Genehmigungskompetenz auseinanderfallen.

Zu Nummer 8 (§ 62)

Derzeit sind Verordnungen über die öffentliche Sicherheit (sog. Polizeiverordnungen) generell auf 20 Jahre befristet. Im Zuge der Verwaltungsmodernisierung wird diese Frist erheblich reduziert, um eine rechtzeitige Anpassung des geltenden Rechts an die heutigen schnellen Veränderungen der Verhältnisse zu gewährleisten. Durch die Verkürzung der Geltungsdauer wird sichergestellt, dass die Erforderlichkeit von Polizeiverordnungen nach angemessener Zeit überprüft wird und Vorschriften in diesem Bereich nur gelten, solange sie sinnvoll und nützlich sind.

Für Verordnungen über die öffentliche Sicherheit, die durch die Neuregelung unmittelbar oder nach kurzer Zeit ihre Gültigkeit verlieren würden, wird eine Übergangsregelung geschaffen (siehe Artikel 41).

Zu Nummer 9 (§ 79)

Die Änderung stellt klar, dass wegen Ungeeignetheit Bevollmächtigte und Beistände sowohl vom schriftlichen wie auch vom Vortrag mittels elektronischer Dokumente zurückgewiesen werden können. Gleichzeitig wird das geltende Recht präzisiert: Beim mündlichen Vortrag ist eine Zurückweisung nur möglich, wenn der Bevollmächtigte oder Beistand zum sachgemäßen Vortrag nicht in der Lage ist.

Zu Nummer 10 (§ 79 a)

Die bisherige Fassung der Vorschrift stellte nur auf Schriftstücke und deren Transportbedingungen ab. Bei der elektronischen Übermittlung ist dagegen die Übermittlungszeit so kurz, dass die Entfernung zum Bestimmungsort bedeutungslos wird. Deshalb kann hier der Zugang – wie bei § 110 Abs. 2 LVwG (Nummer 15 – vgl. auch die Begründung dort) – am dritten Tage nach der Übermittlung vermutet werden. § 79 a Satz 2 ist nur anwendbar, wenn der Behörde der ausländische Wohnsitz oder

Aufenthaltort oder Sitz bekannt ist. Mit der Bezugnahme auf die Absendung des Dokuments wird ein der Aufgabe zur Post vergleichbarer Anknüpfungspunkt gewählt. Auch für das Telefax als elektronisch übermitteltes Dokument tritt die durch die Änderung herbeigeführte Zugangsbeschleunigung ein.

Zu Nummer 11 (§ 82 a)

Das Wort „Schriftstücke“ wird durch das Wort „Dokumente“ ersetzt. Damit wird klar gestellt, dass eine Behörde auch bei fremdsprachigen elektronischen Dokumenten die Vorlage einer Übersetzung verlangen darf.

Zu Nummer 12 (§ 84)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 stellt klar, dass die Verwaltung auch elektronische Äußerungen von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen kann.

Zu Nummer 13 (§ 91 Abs. 4, 5 und 7)

Schriftdokumente werden etwa zum Zwecke der elektronischen Weiterverarbeitung zunehmend in elektronische Dokumente, umgekehrt aber auch noch signierte elektronische Dokumente in schriftliche umgewandelt werden. In beiden Fällen kann eine Beglaubigung erforderlich sein. Daneben besteht ein Bedarf, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische Dokumente bei einer notwendigen Umformatierung in ihrem rechtlichen Wert zu erhalten. Anders als bei der Übersignierung nach § 17 Signaturverordnung, bei der das Original des elektronischen Dokuments erhalten bleibt, wird dies bei der Umformatierung zerstört. Die neuen Nummern 3 und 4 des Absatzes 4 sowie Absatz 5 treffen die notwendigen Regelungen für eine Beglaubigung in diesen Fällen.

Zu Absatz 4

Die Nummern 1 und 2 entsprechen der bisherigen Rechtslage. Die Neufassung der Nummer 3 gleicht die bisherige Fassung an die Weiterentwicklung der Technik an und ermöglicht nunmehr allgemein die Beglaubigung des Ausdrucks elektronischer Dokumente. Mit der neuen Nummer 4 wird für zwei unterschiedliche Fälle die Beglaubigung elektronischer Dokumente ermöglicht. Die Regelung in Buchstabe a ermöglicht die Beglaubigung eines Dokuments bei dessen Überführung von einem Papierdokument in ein elektronisches Dokument. Buchstabe b eröffnet demgegenüber

die Möglichkeit der Beglaubigung für elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, wenn diese etwa aufgrund eines Technikwechsels umformatiert werden müssen. Absatz 5 enthält für die Beglaubigung im Falle der Nummer 4 weitere Anforderungen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die notwendigen besonderen Anforderungen für die Beglaubigung elektronischer Dokumente.

Satz 1 Nr. 1 regelt den Fall der Beglaubigung eines Dokuments bei dessen Überführung von der mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Version in die Papierversion. Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Beglaubigung bedürfen teilweise der Modifikation. So treten für den Fall der Beglaubigung nach Nummer 1 neben den Voraussetzungen nach Absatz 3 die weiteren Anforderungen nach den Buchstaben a bis c hinzu. Grundlage der Beglaubigung des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments ist die Signierung dieses Dokuments mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur. Der Beglaubigungsvermerk muss dann die für den Beglaubigenden wahrnehmbaren Ergebnisse der Signaturprüfung angeben: Das ist zunächst, wen die Signaturprüfung als den Inhaber des mit dem Dokument verbundenen Signaturschlüssels ausweist, also der Signaturschlüssel-Inhaber im Sinne von § 2 Nr. 9 Signaturgesetz (Satz 1 Nr. 1a). Zudem muss festgehalten werden, welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist (Satz 1 Nr. 1b).

Daneben ist die Angabe notwendig, welche Zertifikate mit welchen Daten der Signatur zugrunde lagen. Hierdurch kann in Verbindung mit den anderen Angaben die Geltung des Signaturschlüssels überprüft werden; ob der Signaturschlüssel z. B. zum Zeitpunkt seiner Nutzung noch gültig war, das zugehörige Zertifikat entsprechende Rechtshandlungen, ggf. in Verbindung mit Attributzertifikaten ermöglicht. Basis hierfür ist die mit dem zur Beglaubigung vorliegenden Dokument verbundene qualifizierte elektronische Signatur und die dieser zugehörigen Zertifikate. Attributzertifikat ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz ein qualifiziertes Zertifikat, das auf Verlangen eines Antragstellers Angaben über seine Vertretungsmacht für eine dritte Person sowie berufsbezogene oder sonstige Angaben zu seiner Person (Attribute) enthält. Dabei gilt das von § 5 Abs. 1 Satz 1 Signaturgesetz formulierte Prinzip, dass der Zertifizierungsdiensteanbieter Personen, die ein qualifiziertes Zertifikat beantragen, zu-

verlässig zu identifizieren hat. Diese Attribute können auch in ein gesondertes qualifiziertes Zertifikat (qualifiziertes Attribut-Zertifikat) aufgenommen werden (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz).

Satz 1 Nr. 2 regelt die besonderen Anforderungen an die Beglaubigung elektronischer Dokumente nach Absatz 4 Nr. 4. Die Regelung ermöglicht die Beglaubigung nach § 91 auch in elektronischer Form. Die Beglaubigung der elektronischen Form eines Dokuments erfordert zunächst die Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen an den Beglaubigungsvermerk nach § 91 Abs. 3; ergänzend muss dieser den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der die Beglaubigung vornehmenden Behörde enthalten. Lediglich die eigentlich nach Absatz 3 Nr. 4 erforderliche Unterschrift des Bediensteten und das Dienstsiegel werden durch die Signatur des Bediensteten ersetzt, die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 3 Nr. 4 müssen in vollem Umfang eingehalten werden. Die Beglaubigung durch die Behörde erfolgt durch Verbindung des elektronischen Dokuments und des Beglaubigungsvermerks mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur (vgl. § 108 Abs. 4) des zuständigen Bediensteten; hiermit wird dem Interesse an der dauerhaften Nachweisbarkeit der ordnungsgemäßen Beglaubigung Rechnung getragen. Für die Überführung eines Papierdokuments in eine beglaubigte elektronische Form ist dies ausreichend.

Satz 2 enthält für den Fall der Beglaubigung eines in elektronischer Form vorhandenen Dokuments die weitere Anforderung, dass zusätzlich zu den Anforderungen nach Satz 1 Nr. 2 die Feststellung des Ergebnisses der Signaturprüfung entsprechend der in Satz 1 Nr. 1 getroffenen Regelung tritt.

Zu Absatz 7

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht (§ 91 Abs. 6 LVwG).

Zu Nummer 14 (§ 108)

Zu Buchstabe a

In Absatz 2 Satz 1 werden die Formen, in denen ein Verwaltungsakt erlassen werden kann – schriftlich, mündlich oder in anderer Weise –, um die elektronische ergänzt. Zwar kann der elektronisch übermittelte nicht nur als in anderer Weise, sondern auch

als schriftlich erlassener Verwaltungsakt verstanden werden, da Schrift im modernen Sprachgebrauch eine allgemeine Bezeichnung für eine Form oder ein Verfahren der Aufzeichnung oder Einprägung von Information (digitaler und analoger) auf oder in einen Träger ist (vgl. Brockhaus, Die Enzyklopädie, 20. Aufl., Bd. 19 [1998], Stichwort „Schrift“). Dem Anliegen des Gesetzentwurfs, die elektronische Kommunikationsform rechtswirksam neben den herkömmlichen Formen zu etablieren, wird die gesonderte Aufnahme in den Normtext jedoch in höherem Maße gerecht. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass ein mündlicher Verwaltungsakt schriftlich oder elektronisch bestätigt werden kann.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die inhaltlichen Anforderungen an elektronische Verwaltungsakte denen an schriftliche Verwaltungsakte entsprechen. Auch ein elektronischer Verwaltungsakt muss die ausstellende Behörde erkennen lassen und die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Diese Anforderungen gelten für alle elektronischen Verwaltungsakte.

Zu Buchstabe c

Die dauerhafte Überprüfbarkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur soll sicherstellen, dass, soweit dies technisch möglich ist, Verwaltungsakte mit besonderer Bedeutung, insbesondere Dauerverwaltungsakte, über lange Zeiträume beweiskräftig bleiben. Denn beim Verwaltungsakt kann sich noch nach Jahren oder Jahrzehnten die Notwendigkeit ergeben, auf das mit voller Beweiskraft versehene Original zurückzugreifen. Ist aus fachlichen Gründen die dauerhafte Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur geboten, kann das Fachrecht diese besondere Anforderung in dem von Absatz 4 vorgegebenen Rahmen anordnen. § 108 Abs. 4 verdrängt dann die Generalklausel des § 52 a Abs. 2.

Die dauerhafte Überprüfbarkeit bestimmt sich dabei nach dem Stand der Technik. Derzeit heißt dies: Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat sind dauerhaft überprüfbar, wenn der Zertifizierungsdiensteanbieter sicherstellt, dass die von ihm ausgestellten qualifizierten Zertifikate ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des Erhalts seiner sicheren Signaturerstellungseinheit durch den Signaturschlüssel-Inhaber für den im jeweiligen Zertifikat angegebenen Gültigkeitszeitraum sowie mindestens 30 Jahre ab dem Schluss des Jahres,

in dem die Gültigkeit des Zertifikats endet, in einem Verzeichnis gemäß den Vorgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Signaturgesetzes geführt werden. Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat die Dokumentation im Sinne der § 10 des Signaturgesetzes und § 8 der Signaturverordnung mindestens für diesen Zeitraum aufzubewahren. Signaturen nach § 15 Abs. 1 des Signaturgesetzes erfüllen diese Anforderungen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung stellt klar, dass einem Verwaltungsakt auch bei Wahl der elektronischen Form eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt werden soll.

Zu Buchstabe e

Die bisher in Absatz 3 enthaltene Regelung wird in einen eigenen Absatz gefasst. Damit soll das andernfalls mögliche Missverständnis vermieden werden, es könnten bei jedem elektronischen Verwaltungsakt Unterschrift und Namenswiedergabe entfallen. Die Regelung erfasst wie bisher nur die Verwaltungsakte in Massenverfahren, deren „Urschrift“ automatisch erstellt, dann aber in Papierform zugestellt wird.

Zu Nummer 15 (§ 109)

Zu Buchstabe a

Der Begründungszwang ist bei schriftlichen Verwaltungsakten ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Dies gilt in gleicher Weise dort, wo Formfreiheit herrscht und die Verwaltung aus sonstigen Gründen die Schriftform gewählt hat. Diese Erwägungen treffen auch zu, wenn ein elektronischer Verwaltungsakt übermittelt wird. Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 stellt dies klar.

Zu Buchstabe b

Wenn grundsätzlich eine mündliche Begründung ausreichend ist, kann eine beantragte schriftliche Begründung auch in einfacher elektronischer Form, d.h. ohne qualifizierte elektronische Signatur erteilt werden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt klar, dass die in Absatz 3 Nr. 2 bestimmte Ausnahme von dem Begründungserfordernis auch bei einem elektronischen Verwaltungsakt gilt.

Zu Nummer 16 (§ 110)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Fassung des Absatzes 2 stellt auf Schriftstücke und deren postalische Übermittlung im Inland ab. Bei elektronischer Übermittlung ist die Übermittlungszeit so kurz, dass die Entfernung zum Bestimmungsort bedeutungslos wird. Daher kann hier die Beschränkung der Vermutungsregelung auf das Inland wegfallen. Zwar erfolgt eine elektronische Übermittlung in der Regel unmittelbar, so dass grundsätzlich bei ihr der Zugang spätestens am Tage nach der Übermittlung vermutet werden könnte; im Hinblick darauf, dass z. B. im Internet der Übertragungsweg nicht vorhersehbar ist und daher nicht von einer Übermittlung am gleichen Tage ausgegangen werden kann, wird hier aber wie bei der postalischen Versendung ein Zeitraum von drei Tagen vorgesehen. Um Unterschiede bei der Übermittlung zu unterschiedlichen Tageszeiten auszugleichen, wird der Zugang erst am dritten Tag nach der Absendung vermutet. Mit der Bezugnahme auf die Absendung des Dokuments wird gleichzeitig ein der Aufgabe zur Post vergleichbarer Anknüpfungspunkt gewählt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass die Regelung über die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes auch für elektronische Verwaltungsakte gilt.

Zu Nummer 17 (§ 111)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 13 Buchstabe a.

Zu Nummer 18 (§ 113)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 13 Buchstabe a.

Zu Nummer 19 (§ 114 Abs. 2)

Die derzeitige Fassung des § 114 Abs. 2 LVwG berücksichtigt nicht hinreichend die Strukturen des Verwaltungsprozesses, wenn sie entgegen § 137 Abs. 2 VwGO die Berücksichtigung nachgeholt Verfahrenshandlungen – und damit tatsächlicher Entwicklungen – noch im Revisionsverfahren zulässt.

Zu Nummer 20 (§ 117 a)

Zu Buchstabe a

Entsprechend der Änderung des § 49 a Abs. 3 VwVfG des Bundes wird die Bezugsgröße des Zinssatzes nach der Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes, das nach dem Wegfall des Diskontsatzes einen eigenen Basiszinssatz als Bezugsgröße eingeführt hatte, auf den neuen Basiszinssatz nach § 247 BGB umgestellt.

Außerdem wird der Zinssatz durch eine Anhebung von bisher 3 auf nunmehr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zur Vereinheitlichung an den gemäß § 288 Abs. 1 BGB geltenden Zinssatz für die Erhebung von Verzugszinsen angepasst.

Damit wird die bisher nur für das Jahr 2003 geltende Fassung des § 117 a (s. Haushaltsgesetz 2003, GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 313) in eine dauerhafte Regelung umgewandelt.

Zu Buchstabe b

Der im Zuge der Änderung des § 117 a (entsprechend § 49 a Abs. 4 VwVfG) neu eingefügte Satz 2 enthält eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verzinsung einer Leistung, soweit diese zu einem Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, zu dem sie noch nicht verwendet werden durfte, weil andere Mittel (Eigenmittel, Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber oder sonstige Drittmittel) anteilig oder vorrangig einzusetzen waren. Als in Anspruch genommen ist eine Leistung anzusehen, wenn der Leistungsempfänger sie anfordert und sie ihm ausgezahlt wurde. Die Maßgabe eines anteiligen oder vorrangigen Einsatzes eigener Mittel oder von Mitteln Dritter kann sich aus den Bestimmungen des Verwaltungsaktes ergeben.

Bisher wurde eine solche vorzeitige Verwendung der Leistung als nicht zweckentsprechende Verwendung im Sinne des bisherigen Satzes 1 Halbsatz 1 angesehen mit der Folge einer Verzinsungspflicht. Dieser Auffassung hat der BayVGH mit Entscheidungen vom 18.12.1999 und 9.4.2001 widersprochen. Mit der in Satz 2 getroffenen Regelung wird deshalb die Grundlage dafür geschaffen, der vorzeitigen Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durch eine Verzinsungspflicht zu begegnen. Damit werden wirtschaftliche Nachteile der jeweiligen Leistungsgeber daraus vermieden, dass der Leistungsempfänger eigene oder sonstige zur Finanzierung heranzuziehende Mittel zunächst nicht einsetzt.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 1 zweiter Halbsatz.

Zu Nummer 21 (§ 119)

Im Zuge der Funktionalreform beschloss die Landesregierung im Juni 1999, grundsätzlich die Landräte bzw. die Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte als zuständige Widerspruchsbehörde für die von ihnen erlassenen Verwaltungsakte bestimmen zu wollen. Zunächst stand § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO, wonach grundsätzlich die nächsthöhere Behörde für die Widerspruchsentscheidung zuständig ist, der vollständigen Umsetzung dieses Beschlusses entgegen; die Ausgangsbehörde konnte nur dann auch Widerspruchsbehörde sein, wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde war. Dieses Rechtshindernis ist mit einer Änderung der VwGO im Jahr 2000 entfallen. Der in § 73 Abs. 1 VwGO neu eingefügte Satz 3 gestattet, abweichend von Satz 2 Nr. 1 durch Landesgesetz zu bestimmen, dass die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist.

Zu Nummer 22 (§ 128)

Das bisherige Genehmigungserfordernis wird im Zuge der Verwaltungsvereinfachungs- und Deregulierungsbemühungen des Landes als nicht mehr notwendig aufgehoben. Damit wird – wie im Bundesrecht - einer der 183 Vorschläge der Ministerpräsidentenkonferenz zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung auch auf Landesebene umgesetzt.

Zu Nummer 23 (§ 133)

Die Änderung stellt klar, dass den Beteiligten auch ein der Behörde elektronisch vorliegendes Gutachten zugänglich gemacht wird.

Zu Nummer 24 (§ 136)

Zu Buchstabe a

Das „förmliche Verwaltungsverfahren“ zeichnet sich durch eine besondere Formstrenge aus. Damit wird dem Bedarf für besondere rechtsstaatsgemäße und grundrechtsschützende Verfahrensvorkehrungen in Verwaltungsverfahren Rechnung getragen, die besonders gravierende und einschneidende Konsequenzen für die Betroffenen auslösen oder von herausgehobener Bedeutung für die Allgemeinheit sind. Besondere Bedeutung kommt der Regelung des § 136 dadurch zu, dass sie auch für

das Planfeststellungsverfahren gilt (vgl. § 139 Abs. 1 LVwG). Im Hinblick auf die langfristige Bedeutung entsprechender Verwaltungsentscheidungen wird daher eine dauerhaft überprüfbare Signatur für erforderlich gehalten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Dem beteiligten Bürger wird ermöglicht, den das förmliche Verwaltungsverfahren abschließenden Verwaltungsakt auch in einfacher elektronischer Form anzufordern.

Zu Nummer 25 (§ 138 c)

Im Rahmen von Beratung und Auskunft bei Genehmigungsverfahren können jegliche elektronischen Kommunikationsmittel genutzt werden. Im Hinblick auf die rechtliche Bedeutung dieser Auskünfte ist hier die Verbindung des Textes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht notwendig.

Zu Nummer 26 (§ 213)

Für sichergestellte Sachen, die zur Begehung rechtswidriger Handlungen dienen, jedoch spezialgesetzlich nicht der Einziehung unterliegen (z.B. Radarwarngeräte), wird durch klarstellende Regelung verdeutlicht, dass ihre Verwertung nach polizeirechtlicher Sicherstellung zur Verhinderung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit zulässig ist und sie folglich gemäß § 213 Abs. 4 LVwG unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden können.

Eine Länderumfrage hat ergeben, dass 13 Länder entsprechende gesetzliche Regelungen getroffen haben.

Zu Nummer 27 (§ 237)

§ 237 wird an die Umstellung auf Euro angepasst. Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes (bisher 100.000 DM) wird geringfügig gesenkt, um einen glatten Betrag zu erreichen. Gleichzeitig wird – gut 10 Jahre nach der letzten Erhöhung 1992 - die Untergrenze des Zwangsgeldes der Preisentwicklung angemessen angehoben (von bisher 20 DM auf 15 Euro).

Zu Nummer 28 (§ 256)

Für die Ermächtigung zum Schusswaffengebrauch für Fischereibeamtinnen und -beamte im Aufsichtsdienst wird kein Bedürfnis mehr gesehen. In §§ 257 bis 259 LVwG sind die Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs so eng umrissen, dass sich für die Tätigkeit der Fischereiaufsichtsbeamtinnen und –beamten im täglichen Aufsichtsbetrieb eine Situation zum Schusswaffengebrauch kaum ergeben kann. Des Weiteren werden Vollzugsaufgaben auf See an die Wasserschutzpolizei abgegeben, so dass ein denkbarer Einsatzbereich wegfallen wird.

Zu Nummern 29 und 30

(§§ 264, 269)

Die Verwendung der Schriftform entspricht der Praxis bei der Anwendung dieser Vorschriften, war bisher aber nicht ausdrücklich angeordnet. Dies geschieht jetzt klarstellend, so dass im Falle der Verwendung der elektronischen Form § 52 a Abs. 2 LVwG eingreift und damit auch das Signatuerfordernis besteht. Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur wäre im Bereich des Vollstreckungsrechts aus Gründen der Rechtssicherheit nicht ausreichend.

Zu Nummern 31 bis 39 (§§ 282, 296, 298, 301 ff., 307 ff., 312, 316)

Siehe Begründung zu Nummern 28 und 29.

Zu Nummer 40 (§ 319)

Die Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen von Behörden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes ist einzustellen, wenn die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner dagegen schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen erhebt. Um die elektronische Form der Mitteilung dieser Einwendungen zu erleichtern, wird auf eine qualifizierte elektronische Signatur verzichtet. Es handelt sich um eine einfache Mitteilung der oder des Betroffenen an die Behörde; die Frage der Authentizität ist in einem solchen Fall nicht von herausragender Bedeutung. Die Konsequenz einer solchen Mitteilung ist die Einstellung der Vollstreckung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens nach der Zivilprozessordnung.

Zu Abschnitt II Geschäftsbereich des Innenministeriums

Zu Artikel 2 Änderung des Landesministergesetzes

Die Ernennung von Mitgliedern der Landesregierung durch Übergabe der jeweiligen Urkunden hat auch symbolische Bedeutung. Die elektronische Übermittlung der Urkunde könnte die Stellung der ernannten Ministerin oder des ernannten Ministers mit ihren besonderen Rechten und Pflichten nicht in gleicher Weise nach außen dokumentieren.

Zu Artikel 3 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu Nummern 1, 3 und 4 (§§ 7, 36 und 42)

Ohne spezialgesetzliche Regelungen wird es aufgrund § 108 Abs. 2 LVwG zukünftig freigestellt, auch Verwaltungsakte nur noch in elektronischer Form zu überstellen. Es ist deshalb erforderlich, für bestimmte Verwaltungsakte, die in die Rechtsstellung der Beamtin oder des Beamten eingreifen, die elektronische Form auszuschließen. Der Ausschluss der elektronischen Form ist insbesondere hinsichtlich der besonderen Bedeutung und der Formstrenge bei Ernennungsurkunden notwendig. Mit der entsprechenden Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (s.o.) sind auch die rahmenrechtlichen Voraussetzungen gegeben.

Zu Nummer 2 (§ 25 a)

Grundsätzlich soll die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zur Unterstützung zügigen Verwaltungshandelns und des rationellen Einsatzes moderner Technik weitgehend ermöglicht werden.

Bei Dokumenten, die aufgrund ihrer besonderen Nachweisfunktion über einen sehr langen Zeitraum überprüfbar sein müssen, ist jedoch weiterhin an dem Erfordernis der Papierform festzuhalten. Die elektronische Form wird daher bei Zeugnissen ausgeschlossen. Die einzelnen Ressorts können im Rahmen ihrer Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen weitergehende Regelungen im eigenen Ermessen treffen.

Zu Nummern 5 bis 7 (§§ 81, 82, 115)

Durch die Verwendung des Begriffspaares „schriftlich oder elektronisch“ wird geregelt, dass trotz der Schriftformanordnung auch einfache Formen elektronischer Kommunikation genügen sollen (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur).

Zu Artikel 4 Änderung des Lebenspartnerschaftsausführungsgesetzes

Mit dem Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz ist auf Landesebene das verwaltungsrechtliche Verfahren für die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz auf Landesebene entsprechend dem der Eheschließung geregelt worden. Durch die Begründung einer Lebenspartnerschaft entsteht ein neuer Personenstand/Familienstand und es besteht ein starker Bezug zum Privatrecht und den verfahrensrechtlichen Vorschriften des Personenstandsgesetzes. Aus diesem Grunde sollen die Regelungen im Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz analog den Änderungen der personenstandsrechtlichen Vorschriften auf Bundesebene angepasst werden.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften wurde die elektronische Kommunikation für die im Bereich des Personenstandswesens vorgesehenen Anzeigen und Mitteilungen zugelassen. Ausnahmen wurden lediglich für die Personenstandsbücher, die aus ihnen auszustellenden Personenstandsurkunden und die diesen Urkunden gleichgestellten Bescheinigungen vorgesehen. Für die Anzeige von Personenstandsfällen und die verschiedenen Mitteilungen der Standesämter und Behörden untereinander wurde wegen der Übermittlung personenbezogener Daten und höchster Ansprüche an deren Fälschungssicherheit ausnahmslos die Schriftform und somit bei elektronischer Übermittlung die Anbringung der qualifizierten elektronischen Signatur gefordert.

Gleiches soll auch für das Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz gelten.

Zu Nummer 1

Wollen die Erklärenden vor einer nicht zuständigen Standesbeamtin oder einem nicht zuständigen Standesbeamten eine Lebenspartnerschaft begründen, so wird von der zuständigen Standesbeamtin oder dem zuständigen Standesbeamten bescheinigt, dass nach dortiger Prüfung kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorliegt. Um klarzustellen, dass die Bescheinigung wegen ihrer Be-

deutung bei elektronischer Übermittlung einer qualifizierten Signatur bedarf, sieht die Regelung vor, dass sie schriftlich zu erteilen ist.

Zu Nummer 2

Im Hinblick auf die besondere Beweisfunktion der Lebenspartnerschaftsurkunde wird die elektronische Kommunikation hierfür ausgeschlossen. Dies schließt nicht aus, dass eine Lebenspartnerschaftsurkunde mit Hilfe entsprechender PC-Hard- und Software ausgedruckt werden kann.

Zu Nummer 3

Für die Mitteilungen nach den §§ 6, 7 und 8 wird wegen der Übermittlung personenbezogener Daten und höchster Ansprüche an deren Fälschungssicherheit ausnahmslos die Schriftform und somit bei elektronischer Übermittlung die Anbringung der qualifizierten elektronischen Signatur gefordert.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 5 Änderung des Landesstatistikgesetzes

Das Landesstatistikgesetz wird an die Änderungen im Bundesstatistikgesetz angepasst, um landesstatistische Erhebungen unter den gleichen Bedingungen durchführen zu können wie EU- und Bundesstatistiken.

Zu § 11 Abs. 3

Die Regelung bestimmt den Zugang bei elektronischer Auskunftserteilung. Die Antwort ist erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke bei Übermittlung in elektronischer Form von der für den Empfang bestimmten Einrichtung in für die Erhebungsstelle bearbeitbarer Weise aufgezeichnet worden sind.

Zu § 11 Abs. 4

Es wird geregelt, dass beim Einsatz von Erhebungsbeauftragten die ausgefüllten Erhebungsvordrucke auch in elektronischer Form an die Erhebungsstelle übermittelt werden können.

Zu Artikel 6 Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung fordert verschiedentlich Schriftform, vor allem bei Bauanträgen und Baugenehmigungen.

Bauanträgen sind umfangreiche Zeichnungen und Pläne beizufügen. Darüber hinaus muss für einen Teil der Bauvorlagen spezielles Papier verwendet werden (siehe § 1 Abs. 3 der Bauvorlagenverordnung). Zwar ist es nach dem Entwurf des § 52 a Abs. 3 LVwG (siehe Artikel 1 Nr. 5) möglich, im Einzelfall ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument zurückzuweisen, wenn es für die Bearbeitung nicht geeignet ist. Es ist im Bauantragsverfahren jedoch unpraktikabel, auf diese Möglichkeit zurückzugreifen. Denn die Zurücksendung wäre in diesem Verfahren der Regelfall, dies würde nur zu Zeitverzögerungen führen.

Auch für Baugenehmigungen scheidet die elektronische Form aus. Denn die Baugenehmigung besteht nicht nur aus Text, sondern vor allem aus Zeichnungen und Plänen. In den Plänen befinden sich zum Teil so genannte Grüneintragungen, die als modifizierende Auflagen vom Bauherrn zu beachten sind. Dies lässt sich nur schlecht in elektronischer Form abwickeln. Hinzu kommt, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik und des Signaturrechts nur für maximal 30 Jahre eine Überprüfbarkeit der elektronischen Signatur sichergestellt ist. Das reicht wegen des Dauercharakters von Baugenehmigungen nicht aus.

Die elektronische Form scheidet ebenfalls für Erklärungen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer aus, mit denen diese Baulasten übernehmen. Denn § 89 LBO fordert eine qualifizierte schriftliche Form, die durch eine elektronische Form nicht zu ersetzen ist.

Zu Artikel 7 bis 10

Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung, der Amtsordnung sowie des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, wenn Erklärungen, durch welche die Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände verpflichtet werden sollen, nicht handschriftlich unterzeichnet werden, sondern elektronisch. In diesem Fall macht es keinen Sinn mehr, am Erfordernis eines Dienstsiegels festzuhalten, da ansonsten die elektronische Form „leer laufen“ würde. Bei einer Streichung des Erfordernisses eines Dienstsiegels ergeben sich für die Sicherheit im Rechtsverkehr keine

Änderungen. Ohnehin haben nur noch wenige Länder das Erfordernis des Dienstsiegels bei Verpflichtungserklärungen in ihren Gemeindeordnungen verankert.

Verpflichtungserklärungen können sowohl öffentlich-rechtlicher als auch privatrechtlicher Natur sein. Die generelle Festlegung einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur wäre gemäß § 1 Abs. 3 des Signaturgesetzes nicht zulässig, da nur die „öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit“ diesem qualifizierten Formerfordernis unterworfen werden kann. Der Ersatz der Schriftform bei öffentlich-rechtlichen Verpflichtungserklärungen durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz im Sinne der Generalklausel des § 52 a Abs. 2 LVwG ist - auch im Hinblick auf die gleichlautende, durch § 126 a Abs. 1 BGB bereits getroffene Entscheidung des Gesetzgebers für den privatrechtlichen Bereich - ausreichend, um die Sicherheit im Rechtsverkehr zu gewährleisten

Zu Artikel 11 Änderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum

Bei den Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum geht es um sensible Eingriffe in das Grundrecht auf Eigentum, die auf Dauer ein Höchstmaß an Rechtssicherheit erfordern. Daher wird bei diesen Verfahren - zumindest zunächst - die elektronische Form ausgeschlossen.

Zu Artikel 12 Änderung des Stiftungsgesetzes¹

Zu Nummern 1, 3 und 4

Für Maßnahmen, die das Entstehen oder das Erlöschen einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts betreffen, d. h. statusändernden Charakter haben (§ 2: Anerkennung,

§ 5 Genehmigung der Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung auf Beschluss der Stiftungsorgane, § 6: Entscheidung von Amts wegen über Zulegung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung), ist es erforderlich, dass sie jederzeit zweifelsfrei Dritten gegenüber im Rechtsverkehr nachgewiesen werden können. Diese Ent-

¹ Eine laufende Änderung des Stiftungsgesetzes zur Anpassung an das Bundesrecht befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren.

scheidungen ergehen in der Praxis zwar stets schriftlich, jedoch ist für sie die elektronische Form generell auszuschließen.

Für die weiteren in § 5 Stiftungsgesetz geregelten genehmigungspflichtigen Sachverhalte „Satzungsänderungen“ bzw. „Sitzverlegungen“ wird jetzt ausdrücklich festgelegt, dass diese Entscheidungen - wie in der bisherigen Verwaltungspraxis üblich - schriftlich mitzuteilen sind.

Zu Nummer 2

Ist das Stiftungsvermögen einer bestehenden Stiftung derart geschwächt, dass die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gesichert erscheint, kann die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde nach § 4 Abs. 5 Stiftungsgesetz anordnen, dass Erträge des Stiftungsvermögens dem Stiftungsvermögen solange zuzuführen sind, bis die Stiftung wieder leistungsfähig geworden ist. Da diese Entscheidung in der Regel zur Vermeidung der Maßnahmen des § 6 Stiftungsgesetz getroffen wird, besteht hier insoweit ein enger inhaltlicher Zusammenhang. Aus diesem Grund wird festgelegt, dass die Anordnung nach § 4 Abs. 5 Stiftungsgesetz schriftlich erfolgen muss.

Zu Nummer 5

Nach § 9 Stiftungsgesetz hat die Stiftung bei der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde bestimmte Maßnahmen anzuzeigen, gegen die die Behörde ggf. innerhalb von vier Wochen Widerspruch erheben kann. Aufgrund der besonderen Qualität dieser anzeigepflichtigen Maßnahmen wird auch für sie festgelegt, dass ein etwaiger Widerspruch schriftlich erhoben werden muss.

Zu Nummer 6

Nach § 20 Stiftungsgesetz hat der Stiftungsvorstand oder das nach dem Stiftungsgeschäft zuständige Organ eine Stiftungssatzung, die dem Stiftungsgesetz nicht entspricht zu ändern oder zu ergänzen. Ist eine Satzung nicht vorhanden, ist sie zu erlassen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Wie bei Genehmigungen nach § 5 Abs. 1 Stiftungsgesetz - soweit es sich nicht um Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung handelt - wird auch für diejenigen nach § 20 Abs. 1 Stiftungsgesetz die Schriftform vorgesehen.

Zu Artikel 13 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes

Zu § 1 Abs. 1

Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten werden von den amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch Aushändigung einer Urkunde bestellt. Aufgrund der sondergesetzlichen Organstellung von Standesbeamten soll von der Aushändigung einer Urkunde nicht abgewichen werden, um so auch eine würdige Form der Bestellung zu gewährleisten. Dies entspricht auch den Regelungen im Beamtenrechtsrahmengesetz (Art. 8 des 3. VwVfG-Änderungsgesetzes).

Zu § 1 Abs. 2

Mit der Einfügung des Schriftformerfordernisses für den Widerruf der Bestellung ist gleichzeitig die elektronische Form mit qualifizierter Signatur zugelassen. Dies ist der Bedeutung des Widerrufs angemessen, und die nachträgliche Überprüfbarkeit der Zeit als Standesbeamter ist auch bei der elektronischen Form möglich.

Zu Artikel 14 Änderung der Landesverordnung über die Durchführung von Abschluss-, Fortbildungs- und Umschulungsberufen in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu Artikel 3 Nummer 2.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 15 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes

Die Schriftform war bisher nicht ausdrücklich angeordnet. Dies geschieht jetzt klarstellend, so dass im Falle der Verwendung der elektronischen Form § 52 a Abs. 2 LVwG eingreift und damit auch das Signaturerfordernis besteht. Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur wäre wegen der Bedeutung der Entscheidung nicht ausreichend.

Zu Artikel 16 Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Durch die Verwendung der Begriffe „schriftlich oder elektronisch“ wird geregelt, dass neben der Schriftform auch einfache Formen elektronischer Kommunikation genügen sollen (z.B. e-mail ohne qualifizierte elektronische Signatur).

Zu Abschnitt III Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Zu Artikel 17 Änderung des Landesrichtergesetzes

Auch im öffentlichen Dienstrecht bestehen grundsätzlich keine Bedenken, die Formen der elektronischen Kommunikation zuzulassen. Ausnahmen hiervon sind u. a. jedoch für die Formvorschriften angezeigt, die die Beendigung des Dienstverhältnisses betreffen. Sie sind für das Beamten- und Richter Verhältnis von herausragender Bedeutung und haben weitreichende Auswirkungen auf die betreffende Person und ggf. ihre Hinterbliebenen, so dass es sowohl wegen der besonderen Symbolwirkung als auch wegen des Erfordernisses, im Einzelfall länger als 30 Jahre überprüfbar zu sein, gerechtfertigt ist, insofern die elektronische Schriftform auszuschließen.

Zu Artikel 18 Änderung der Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit

Die Vorschriften regeln die Formerfordernisse für die behördlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. Sie betreffen zum einen den Widerruf der Erlaubnis, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuleisten, und zum anderen die Bestätigung gegenüber dem Verurteilten, dass infolge der Ableistung von freier Arbeit die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt ist. Beide Mitteilungen haben für die betreffende Person und ihr Freiheitsgrundrecht herausragende Bedeutung. Der letztgenannten Mitteilung kommt darüber hinaus für die Betroffenen eine jederzeit verfügbare Beweisfunktion zur Abwendung von Vollstreckungsmaßnahmen in gleicher Sache zu. Der Bedeutungsgehalt der genannten Mitteilungen rechtfertigt es daher, für diese Fälle die elektronische Kommunikation auszuschließen.

Zu Artikel 19 bis 22

Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Schleswig-Holstein;
Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger;
Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte;
Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Grundsätzlich soll die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zur Unterstützung zügigen Verwaltungshandelns und des rationellen Einsatzes moderner Technik weitgehend ermöglicht werden.

Bei Dokumenten, die aufgrund ihrer besonderen Nachweisfunktion über einen sehr langen Zeitraum überprüfbar sein müssen, ist jedoch weiterhin an dem Erfordernis der Schriftform festzuhalten. Die elektronische Form wird mithin bei Beurteilungen, (Leistungs-)Bewertungen, Zeugnissen ausgeschlossen, ebenso für die im Rahmen der Rechtspflegerausbildung anzufertigende Diplomarbeit.

Entsprechende Änderungen sehen die vorgeschlagenen Formulierungen vor.

Zu Artikel 23 und 24

Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes im Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein;
Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes des Landes Schleswig-Holstein

Die genannten Dokumente werden von der elektronischen Form ausgeschlossen, weil sie über einen längeren Zeitraum Nachweisfunktion besitzen, gerichtlich überprüfbar sein müssen und bei einigen Dokumenten (Zeugnisse) eine besondere Form angemessen ist.

Zu Abschnitt IV Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Zu Artikel 25 Änderung des Schulgesetzes (§§ 96, 97, 117)

Bei diesen Vorschriften ist für das darin enthaltene Schriftformgebot nicht entscheidend, eine Täuschung über den wahren Aussteller der Erklärung zu unterbinden, sondern es geht um die Verkörperung der Erklärungen oder Argumente, um der Empfängerseite eine Auseinandersetzung hiermit zu ermöglichen.

Es ist daher die schlichte elektronische Form (einfache E-Mail) ausreichend.

Zu Artikel 26 Änderung der Zeugnisordnung

In der Zeugnisordnung wird weder das Wort „schriftlich“ noch die Formulierung „Schriftformgebot“ verwandt. Dennoch geht die Verordnung von einer Verkörperung in Schriftform (auf Papier) aus, was insbesondere durch § 4 Abs. 1 Satz 2 Zeugnisordnung deutlich wird, wonach das Zeugnis vom Klassenlehrer und vom Schulleiter „handschriftlich zu unterzeichnen“ ist. Insbesondere im Hinblick auf die spätere Verwendung des Zeugnisses durch die Schülerin oder den Schüler gegenüber Dritten - die nicht über einen gleichen entsprechenden technischen Zugang verfügen – soll an der schriftlichen Verkörperung auf Papier festgehalten werden. Die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form wird daher ausgeschlossen.

Zu Artikel 27 bis 36

Durch die Verwendung des Begriffspaares „schriftlich oder elektronisch“ wird geregelt, dass trotz der Schriftformanordnung auch einfache Formen elektronischer Kommunikation genügen sollen (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur).

Zu Artikel 37 und 38

Kapazitätsverordnung Lehrkräfte; Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte

Bei Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sowie bei den beizufügenden Unterlagen wird angesichts der Bedeutung dieser Dokumente für die Personalauswahlentscheidung die elektronische Form ausgeschlossen. Praktische Erwägungen sprechen dafür, dies auch für Zeugnisse, Prüfungsarbeiten und Beurteilungen - auch aufgrund deren besonderer Bedeutung und Vertraulichkeit - vorzusehen.

Zu Abschnitt V Geschäftsbereich des Finanzministeriums

Zu Artikel 39 Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Die Beiratsmitglieder werden vom Finanzministerium berufen. Dies erfolgt durch ein Schreiben der Ministerin oder des Ministers, das als solches einen hohen Symbolwert aufweist. Die besondere Bedeutung eines Berufungsschreiben würde bei Verwendung der elektronischen Form nicht in vergleichbarer Weise deutlich.

Zu Abschnitt VI Schluss- und Übergangsvorschriften

Zu Artikel 40 Wiederherstellung des Verordnungsrangs

Die Vorschrift stellt sicher, dass die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen auch in den durch Gesetz geänderten Teilen einer künftigen Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zugänglich bleiben.

Zu Artikel 41 Übergangsvorschrift

Mit dieser Übergangsbestimmung wird gewährleistet, dass alle Verordnungen über die öffentliche Sicherheit, die seit fünf Jahren oder länger gelten, nicht unmittelbar mit Inkrafttreten der verkürzten Geltungsdauer für diese Verordnung nach § 62 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes außer Kraft treten. Den Verordnungsgebern wird damit Zeit gegeben, ihre Verordnungen über die öffentliche Sicherheit zu überprüfen. Sollen die Verordnungen über den Zeitpunkt hinaus weiter gelten, sind die Verordnungsgeber gezwungen, sie bereits jetzt neu zu erlassen. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist nicht möglich, auch nicht bis zur bisherigen 20-jährigen Geltungsdauer. Diese darf auch aufgrund der Übergangsregelung nicht überschritten werden; bei Verordnungen, die länger als 19 Jahre in Kraft sind, besteht auch nach dem geltenden Recht schon Handlungsbedarf.